

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072088	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 15.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 16.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B05D3/06 B05D5/02 B05D3/02 ADD. B05D5/06

Anmelder
BASF SE

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Slembrouck, Igor Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1</u> Nein: Ansprüche <u>2-18</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-18</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-18</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2013/092521 A1 (BAYER MATERIALSCIENCE AG [DE]; BASF COATINGS GMBH [DE]) 27. Juni 2013 (2013-06-27)
- D2 US 4 411 931 A (DUONG CHAU H [US]) 25. Oktober 1983 (1983-10-25)
- D3 DE 44 39 350 A1 (ALKOR GMBH [DE]) 18. April 1996 (1996-04-18)
- D4 EP 2 418 019 A1 (HUECK FOLIEN GMBH [AT]) 15. Februar 2012 (2012-02-15)
- D5 WO 2012/013364 A1 (EVONIK ROEHM GMBH [DE]; MEINHARD DIETER [DE]; SCHUBERT ROLF [DE]; BILZ) 2. Februar 2012 (2012-02-02)
- D6 EP 2 703 092 A1 (BAYER MATERIALSCIENCE AG [DE]) 5. März 2014 (2014-03-05)

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Neuheit (Artikel 33(2) PCT); Erfinderische Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT)

(1) Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (siehe Dokument D1, im Recherchenbericht zitierte Teile):

ein Verfahren zur Herstellung matter Beschichtungen auf Substraten, umfassend die aufeinander folgenden Schritte

1. Bereitstellen einer ungehärteten Lackschicht einer durch UV-Strahlung härtbaren, flüssigen Lackformulierung F auf der Oberfläche des zu beschichteten Substrats;
2. Bestrahlung der Lackschicht mit UV-Strahlung, die im Wesentlichen im Wellenlängenbereich von 250 bis 420 nm liegt, mit einer Strahlendosis, die zu einer Teilhärtung der Lackschicht führt;

3. Bestrahlung der teilgehärteten Lackschicht mit UV-Strahlung im Wellenlängenbereich von 150 bis < 250 nm unter Inertgas;

4. Bestrahlung der teilgehärteten Lackschicht mit UV-Strahlung, die im Wesentlichen im Wellenlängenbereich von 250 bis 420 nm liegt, mit einer Strahlendosis, die zu Aushärtung der Lackschicht führt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten Verfahren dadurch, dass die Lackformulierung unterschiedlich ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu (Artikel 33(2) PCT).

(2) Da keine Wirkung mit der spezifischen Lackformulierung direkt zusammenhängt, kann das zu lösende Problem als eine alternative Lackformulierung zur Verfügung zu stellen angesehen werden.

Zur Zeit ist der Prüfer der Meinung, dass der Fachmann der versucht eine alternative Lackformulierung bereitzustellen, ausgehend von der Kenntnis des Dokuments D1, konnte nicht daran gehindert werden, im Rahmen normaler Experimente, eine Lackformulierung nach Anspruch 1 zu wählen (unter vielen Möglichkeiten), und dadurch zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen, ohne erfinderisches Zutun.

Somit ergibt für den Gegenstand des Anspruchs 1 kein erfinderische Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT).

(3) Zur Zeit ist diese Behörde ist der Meinung, dass die abhängigen Ansprüche 2-18 keine Merkmale enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen.

Die Gründe dafür sind die folgenden: die technische Merkmale des Ansprüche 2-18 zeigen keine unerwartete Wirkungen. Der Fachmann würde daher die Aufnahme diese Merkmale als eine übliche Maßnahme ansehen. Daher liegt für des Gegenstand der Ansprüche 2-18 keine erfinderische Tätigkeit vor (Artikel 33(3) PCT).

Offenbarung der Erfindung (Artikel 5 PCT)

(4) Obwohl die Beispiele in der Beschreibung Möglichkeiten zeigen, um das Verfahren nach Anspruch 1 durchzuführen, kann der Fachmann die Erfindung nicht ausführen über den Gesamten umfang des Anspruchs 1 ohne unvermeidbare Belastung zu leiden (T193/04), aus dem folgenden Grund:

es gibt keine Stützung für Merkmale (A) und (C) des Anspruchs 1 in der Beschreibung (Lackformulierungen F3-F9 sind gemäß Merkmale D des Anspruchs 1; Lackformulierung F2 ist gemäß Merkmale B des Anspruchs 1; zur Zeit ist es aber nicht klar welche Merkmale A-D des Anspruchs 1 die Lackformulierung F1 erfüllt).

Der Fachmann, der eine Lackformulierung gemäß Merkmale (A) oder (C) des Anspruchs 1 definieren will, würde mit einer unvermeidbaren Belastung konfrontiert, besonders bezüglich der Tausende (wenn nicht Millionen) von möglichen Verbindungen die durch diese Merkmale (A) und (C) abgedeckt werden.

Der Umfang des Anspruchs 1 ist somit als nicht so vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann über den gesamten beanspruchten Umfang (Artikel 5 PCT).